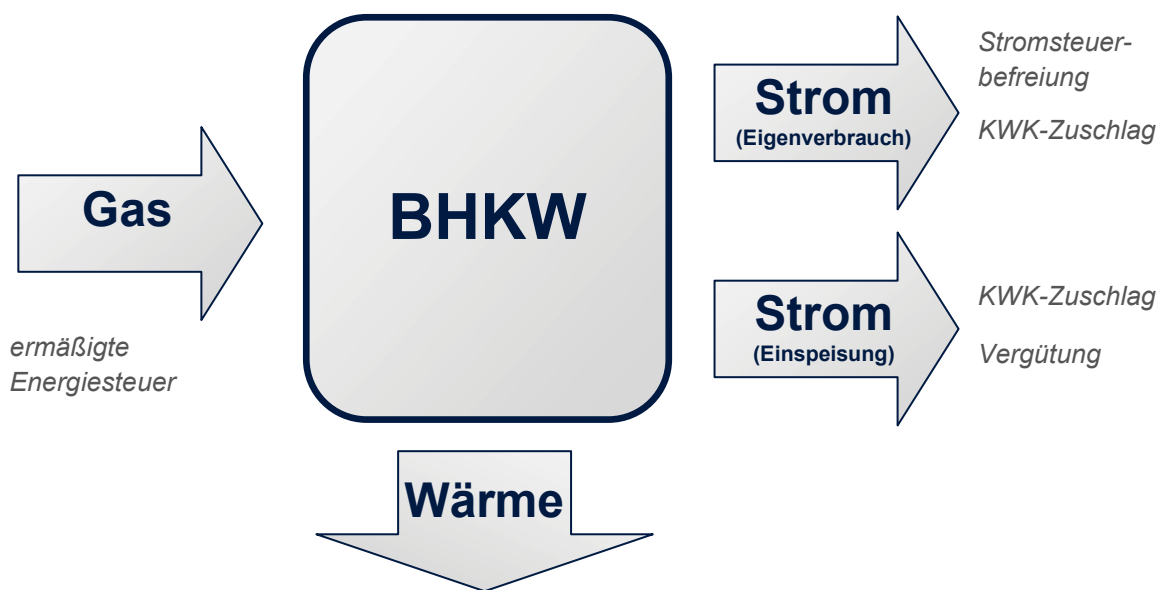


Steuerentlastungen und Förderung nach dem KWK-Gesetz bei kleinen KWK-Anlagen (BHKW)

Stand: Februar 2014



Inhaltsverzeichnis

Begünstigung von BHKW im Energiesteuergesetz, dem Stromsteuergesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	3
Energiesteuer	4
Stromsteuer	7
Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	9
Übersicht zu Regelsteuersätzen, ermäßigten Steuersätzen sowie Steuerentlastungen	11
Adressen der hessischen Hauptzollämter	12
Kontakt.....	13

Begünstigung von BHKW im Energiesteuergesetz, dem Stromsteuergesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Seit 2006 ist die steuerliche Begünstigung von BHKW-Anlagen durch das „Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes“ vom 15.07.2006 geregelt. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2003/96/EG zur „Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom“ und die Richtlinie 2003/30/EG zur „Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor“ in nationales Recht umgesetzt.

Mit den Regelungen des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) erhalten Anlagenbetreiber ermäßigte Steuertarife. Weiterhin können gezahlte Steuern für die im BHKW eingesetzten Energieerzeugnisse teilweise oder unter gewissen Voraussetzungen auch komplett rückerstattet werden. Darüber hinaus wird der in BHKW produzierte und im räumlichen Zusammenhang verbrauchte Strom im Stromsteuergesetz (StromStG) von der Stromsteuer befreit.

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, im Folgenden KWKG), welches in seiner ersten Fassung 2002 in Kraft getreten ist und zuletzt im Juli 2012 geändert wurde, regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Betreiber eines BHKW (Anlagenbetreiber) und dem örtlichen Netzbetreiber. Dank der darin getroffenen Regelungen erhalten Anlagenbetreiber für eine befristete Zeit eine Vergütungsgarantie für den erzeugten KWK-Strom sowie einen von der Leistung der Anlage abhängigen Zuschlag (KWK-Zuschlag).

Die Gesetze können in ihrer jeweils aktuellen Fassung von dem gemeinsamen Internetportal des Bundesministeriums der Justiz und der juris GmbH (www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern die Wirtschaftlichkeit von Blockheizkraftwerken (BHKW) erheblich. Im Folgenden werden die für den BHKW-Betrieb wichtigen Regelungen zur Energiesteuer auf Energieerzeugnisse und zur Stromsteuer dargestellt. Weiterhin wird aufgezeigt, welche technischen und formalen Bedingungen (Anträge etc.) Voraussetzungen für den Erhalt der steuerlichen Begünstigungen sind.

Energiesteuer

Energieerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Bundesrepublik der Energiesteuer. Die Energiesteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Energieerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. Mineralöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Pflanzenöl und andere fossile oder erneuerbare Energieträger. Zuständig sind die Hauptzollämter (HZA) als ausführende Behörden des Bundesfinanzministeriums, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den Sitz des beantragenden Unternehmens erstreckt.

Steuersatz auf Brennstoffe abhängig von deren Verwendung

Für die Energieerzeugnisse Erdgas und leichtes Heizöl und deren allgemeine Verwendung gelten die folgenden Regelsteuersätze:

Für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt der Regelsatz der Energiesteuer bis zum 31. Dezember 2018 13,90 Euro/MWh und wird danach auf 31,80 Euro/MWh erhöht (Stand: Februar 2014).

Leichtes Heizöl wird in Abhängigkeit vom Schwefelanteil mit 485,70 Euro je 1.000 l (Schwefelanteil von mehr als 10 mg/kg) oder mit 470,40 EUR je 1.000 l (Schwefelanteil von höchstens 10 mg/kg) besteuert.

Werden Energieerzeugnisse nur zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 und 3a EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben, dann erhält der Betreiber der Anlage die Brennstoffe nach § 2 Abs. 3 EnergieStG zum ermäßigten Steuersatz (Steuerbegünstigung).

Der ermäßigte Steuersatz für Energieerzeugnisse zum Verheizen in begünstigten Anlagen auf Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt 5,50 Euro/MWh, für leichtes Heizöl mit einem Schwefelgehalt von bis zu 50 mg/kg 61,35 Euro je 1.000 l (höherer Schwefelgehalt: 76,35 Euro je 1.000 l).

Begünstigte ortsfeste Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG sind Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung oder ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dient. BHKW dienen regelmäßig der Erzeugung von Strom sowie Nutzwärme und sind somit begünstigt. Als ortsfester Betrieb wird der Verbleib der Anlage an einem geografischen Punkt während des Betriebes verstanden, sofern mit der Anlage kein Fahrzeug angetrieben wird.

Um eine begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG zu betreiben, muss diese ortsfeste Anlage vor der erstmaligen Inbetriebnahme beim zuständigen HZA angemeldet werden, wenn deren mechanische Energie nicht ausschließlich der Stromerzeugung dient. Da die mechanische Energie in BHKW jedoch ausschließlich der Stromerzeugung dient, entfällt die Pflicht zur Meldung an das HZA. Für Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW empfiehlt sich dennoch vor Inbetriebnahme eine Kontaktaufnahme mit dem HZA, um sich über die erforderlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung des Jahresnutzungsgrades zum Zwecke der Steuerentlastung zu informieren.

Die Einholung einer amtlichen Erlaubnis zur Verwendung steuerbegünstigter Brennstoffe ist, wie früher üblich, nicht mehr erforderlich.

Steuerentlastung und –vergütung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 53, 53a und 53b EnergieStG)

Entlastung bedeutet den Erlass, die Erstattung oder Vergütung einer bereits entstandenen Steuer in voller bzw. anteiliger Höhe. Wirtschaftlich entspricht dies je nach Anwendungsfall einer Steuerermäßigung oder einer vollständigen Steuerbefreiung.

Zur Erlangung von Steuerentlastungen müssen dem HZA formale Anträge entsprechend des § 98 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres zugehen, welches auf das Kalenderjahr der Verwendung der Energieerzeugnisse folgt (Beispiel: Verwendung von Erdgas in 2013, Zugang des Antrags beim HZA spätestens am 31.12.2014). Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat, wobei es sich dabei nicht unbedingt um den Eigentümer der jeweiligen Anlage handeln muss. Für die Antragsstellung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, welche von der Bundesfinanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt werden (www.formulare-bfinv.de). Eine Adressenliste der HZA in Hessen für den Postversand findet sich auf Seite 9.

Die gezahlte Energiesteuer ist in der Rechnung des Gaslieferanten als Erdgassteuer ausgewiesen. In Rechnungen von Händlern flüssiger Brennstoffe ist die entrichtete Energiesteuer meist nicht getrennt ausgewiesen. Die mit der Brennstoffrechnung gezahlte Energiesteuer wird für den gesamten Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Strom und Wärme bei Erfüllung der Bedingungen auf Antrag vom HZA erstattet bzw. vergütet.

Die Höhe der Steuerentlastung kann über eine Bestandsermittlung, mit Rechnungen des Erdgaslieferanten sowie durch betriebliche Anschreibungen von Messwerten ermittelt werden. Weiterhin können eigene Berechnungsverfahren angewendet werden (Betriebsstunden, Verbrauch pro erzeugter kWh Strom), sofern diese für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind.

Ein zentrales Kriterium für den Erhalt der Steuerentlastung ist das Erreichen eines vorgegebenen Anlagennutzungsnutzungsgrads. In manchen Fällen verlangen HZA dafür den (kostenintensiven) Einbau von separaten Brennstoffmengenzählern (Gaszähler, Öldurchflussmessgeräte) sowie die Installation von Wärmemengenzählern, da oftmals nur Messvorrichtungen für den im BHKW erzeugten Strom vorhanden sind. Bei wärmegeführten BHKW, die weder über einen Notkühler noch über eine Vorrichtung zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen, kann der Nutzungsgrad aus dem Datenblatt der Anlage angesetzt werden.

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Anlagen (Modulbauweise und im selben baulichen Objekt) zur ausschließlichen Stromerzeugung an einem Standort gelten als eine Anlage zur Stromerzeugung. Die Summe der jeweiligen elektrischen Nennleistungen bildet dann die Grundlage für die Einordnung der Anlage für die Bemessung der Steuerentlastung.

Eine Steuerentlastung für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei MW kann nach § 53 EnergieStG erreicht werden, sofern die versteuerten Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung in einer ortsfesten Anlage genutzt werden. Wird die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch zu anderen Zwecken verwendet, dann wird die Steuerentlastung nur für den Teil gewährt, der zur Stromerzeugung dient. Für die Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG ist der Vordruck 1117 zu verwenden.

Bei einer elektrischen Nennleistung der Anlage von bis zu zwei MW ist eine Steuerentlastung nach den §§ 53a und 53b EnergieStG möglich, wenn die versteuerten Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in begünstigten ortsfesten Anlagen verwendet werden und der Monats- oder Jahresnutzungsgrad im Berichtszeitraum mindestens 70 % beträgt.

Eine vollständige Steuererstattung (Ausnahme: Gasöl mit Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg) kann nach § 53a EnergieStG erreicht werden, wenn die KWK-Anlage außerdem das Hocheffizienzkriterium erfüllt und nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes noch nicht vollständig beschrieben ist. Die Abschreibungsdauer von zehn Jahren ergibt sich nach § 99c EnergieStV aus den amtlichen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Nach Ablauf dieser Abschreibungsdauer kann die Steuererstattung nur noch erreicht werden, wenn Hauptbestandteile der Anlage (z.B. Motor, Generator, Steuerung) durch Neuteile ausgetauscht werden und die dabei angefallenen Kosten mindestens 50 % einer Neuerrichtung der Anlage betragen. Die Nummer des amtlichen Formularvordrucks lautet 1132.

Ist die Anlage abgeschrieben und/oder wird das Hocheffizienzkriterium nicht erfüllt, kann eine Steuerentlastung nach § 53b EnergieStG beantragt werden. Für KWK-Anlagen mit Verbrennungsmotoren ist in diesem Fall der Formularvordruck 1134 zu verwenden. Die Entlastung weicht je nach Brennstoff unterschiedlich stark von den entrichteten Steuersätzen ab und beträgt beispielsweise für Erdgas 4,42 Euro/MWh (ermäßigter Steuersatz: 5,50 Euro/MWh).

Die Regelsteuersätze, die ermäßigten Steuersätze sowie die Steuerentlastungen sind auf Seite 11 in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst.

Beispielrechnung für den vereinfachten Nachweis auf eine Energiesteuererstattung auf Erdgas nach § 53 a EnStG:

Bei einem Erdgas-BHKW mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70%, Leistungen von 50 kW_{el} und 100 kW_{th}, einer Feuerungswärmeleistung von 170 kW_{FWL} sowie einer jährlichen Laufzeit von 6.000 Stunden, einer jährlichen Stromerzeugung von 326.400 kWh und einem elektrischen Wirkungsgrad von 32%, welches noch nicht vollständig abgeschrieben wurde, ergibt sich eine jährliche Erstattung von ca. 6.227,10 Euro.

Berechnung 1: $170 \text{ kW}_{FWL} * 6.000 \text{ h/a} * 0,0055 \text{ Euro/kWh} * 1,11 = 6.227,10 \text{ Euro/a}$ oder

Berechnung 2: $326.400 \text{ kWh} / 0,32 * 0,0055 \text{ Euro/kWh} * 1,11 = 6.227,10 \text{ Euro/a}$

Erläuterung:

Energiesteuersatz für Erdgas: 0,0055 Euro/kWh; H_s = Brennwert von Erdgas, H_i = Heizwert von Erdgas;
 $H_s/H_i = 1,11$

Stromsteuer

Die Stromsteuer gehört zu den Verbrauchsteuern und wird im Steuergebiet der Bundesrepublik auf elektrischen Strom erhoben. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuereinführungsverordnung (StromStV). Die Steuer liegt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, ihr Aufkommen steht dem Bund zu. Der reguläre Steuertarif beträgt 20,50 Euro je MWh.

Die Steuerpflicht entsteht, wenn von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird oder der Versorger Strom aus dem Versorgungsnetz zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versorger bzw. der Eigenerzeuger.

Stromversorger mit Sitz im Steuergebiet, Eigenerzeuger mit Stromproduktion zum Selbstverbrauch und Letztverbraucher mit Strombezug von außerhalb des Steuergebiets benötigen eine Erlaubnis. Einer Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf es nicht, wenn der Eigenerzeuger Inhaber einer Erlaubnis als Versorger ist oder der Eigenerzeuger steuerbefreiten Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Die Erlaubnis wird auf Antrag vom HZA erteilt.

Das Stromsteuergesetz kennt Stromsteuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen.

Stromsteuerbefreiungen im Stromsteuerrecht

Nach dem § 9 Abs. 1 StromStG sind Betreiber von BHKW mit einer elektrischen Nennleistung der Anlage von bis zu zwei MW von der Stromsteuer auf den BHKW-Strom befreit, den sie im räumlichen Zusammenhang zu dieser Anlage als Eigenerzeuger zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten.

Die StromStV präzisiert den Anlagenbegriff. Danach gelten auch mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort als eine Anlage. Unmittelbar miteinander verbunden sind auch Anlagen in Modulbauweise, die sich im selben baulichen Objekt befinden sowie zentralgesteuerte Anlagen an unterschiedlichen Standorten, die zumindest teilweise Strom in das Versorgungsnetz einspeisen. In diesen Fällen gilt als gesamte elektrische Nennleistung die Summe der elektrischen Nennleistungen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten.

Die Frage, was im Einzelfall unter dem räumlichen Zusammenhang zu verstehen ist, war Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Unstrittig ist, dass ein räumlicher Zusammenhang bei einer Stromlieferung vorliegt, wenn sich das BHKW und die Entnahmestelle(n) auf demselben Grundstück befinden. Sie dürfen aber auch durch eine Straße getrennt sein, falls sie trotzdem eine räumlichen Einheit bilden (Beispiel: Objekt- und Arealversorgung, Gewerbepark, etc.). Einem Urteil des Bundesfinanzhofes von 2004 folgend (BFH v. 20.04.2004 - VII R 44/03), ist ein räumlicher Zusammenhang auch dann gegeben, wenn der erzeugte Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird und ausschließlich innerhalb einer kleinen Gemeinde gelegene kommunale Abnahmestellen versorgt werden. Im Streitfall betrug die Distanz 4,5 Kilometer.

Von der Stromsteuer befreit ist also nur der Strom, der in einem BHKW erzeugt und vom Betreiber selbst oder aber auch von Dritten innerhalb dieses Objekts oder z. B. im umliegenden Wohn- bzw. Gewerbegebiet verbraucht wird. Für die kaufmännische Zuordnung des Stroms auf diese Verbraucher muss es eine vertragliche Grundlage geben. Zwar gilt ein BHKW-Betreiber im o. g. Fall bei der Belieferung Dritter grundsätzlich als stromsteuerpflichtiger Versorger; gleichzeitig wird aber der Steuersatz auf null Euro/MWh gesetzt, so dass keine Stromsteuer abgeführt werden muss. Diese Stromsteuerbefreiung gilt auch für

Strom aus solchen BHKW, die von Dritten im Rahmen eines Contractings für den Verbraucher in einem Objekt betrieben werden (Belieferung von Letztverbrauchern durch Dritte).

Beispielrechnung für den Vorteil der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG:

Bei einem BHKW mit einer elektrischen Leistung von 50 kW_{el}, einem Stromsteuersatz von 0,0205 Euro/kWh und 6.000 Stunden im Jahr ergibt sich eine jährliche Stromsteuerersparnis von 6.150 Euro gegenüber dem stromsteuerpflichtigen ausschließlichen Fremdbezug.

Berechnung: 50 kW_{el} * 6.000 h/a * 0,0205 Euro/kWh = 6.150 Euro/a

Entlastungen im Stromsteuerrecht für bestimmte Unternehmen

Die Steuerentlastungen für die Verwendung von Strom zu betrieblichen Zwecken durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder im land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Unternehmensdefinition gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Ausgabe 2003, WZ 2003)) sind in § 9b StromStG geregelt. Diese Unternehmen zahlen für die Stromentnahme den vollen Steuersatz von 20,50 Euro/MWh. Beim zuständigen HZA kann bis zum Ende eines Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde, eine Steuervergütung in Höhe von 5,13 Euro/MWh mit dem amtlichem Vordruck 1453 beantragt werden, insofern im Kalenderjahr der Sockelbetrag von 250 Euro überschritten wird.

Zur Stromentnahme für betriebliche Zwecke zählt nicht nur der Verbrauch für die Produktion im engeren Sinne, sondern auch die Entnahme für z. B. die Beleuchtung, die Heizung und den Betrieb von Büromaschinen. Eine Steuerentlastung für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanische Energie wird von den Hauptzollämtern allerdings nur gewährt, wenn der Antragsteller belegen kann, dass diese Erzeugnisse durch berechnigte Unternehmen genutzt werden.

Die Entlastung für die Stromsteuer wird nach § 17a Abs. 1 StromStV grundsätzlich für den in einem Kalenderjahr (Vergütungsabschnitt) entnommenen Strom gewährt. Auf Antrag kann das HZA einen kürzeren Vergütungsabschnitt (mindestens ein Kalendermonat) zulassen und die Entlastung für diesen Zeitraum gewähren.

Weiterhin gibt es für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, mittels eines Antrags nach § 55 EnergieStG eine Steuerentlastung zu beanspruchen (Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer), wenn der Strom ebenfalls von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verwendet wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller ein Energiemanagementsystem betreibt. Die Höhe orientiert sich einerseits an der Steuerbelastung und andererseits an der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen. Ein Selbstbehalt von 750 Euro im Kalenderjahr ist von dem Unternehmen aber in jedem Fall zu tragen.

Die Anzeige ist mit dem Antrag auf Vergütung der Stromsteuer (Vordruck 1450) beim zuständigen HZA einzureichen. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bestimmt die Rechte und die Pflichten für Abnahme und die Vergütung von Strom, welcher in ortsfesten KWK-Anlagen erzeugt wird wurde.

Einige Regelungen des KWKG sind offener ausgelegt als im EnergieStG. Die Ortsfestigkeit einer Anlage ist im Sinn des KWKG auch dann gegeben, wenn der Betrieb zur Erzielung einer höheren Auslastung im Wechsel an zwei unterschiedlichen Standorten betrieben wird. Weiterhin sind mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen (bis je zwei MW elektrisch) nur dann eine Anlage, wenn sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten den Dauerbetrieb genommen haben.

Vergütung von KWK-Strom

Die Netzbetreiber müssen die vom KWKG vorgeschriebene Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht erfüllen. Die Abnahme- und die Vergütungspflicht entfällt bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 50 kW, wenn die im KWKG vorgegebene Dauer der Zuschlagszahlung erreicht ist. Unbeschadet dessen muss der Netzbetreiber aber in jedem Fall einen vorrangigen Netzzugang gewähren und Strom aus der KWK-Anlage physisch aufnehmen.

Neben dem vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu zahlende Vergütung sieht das KWKG einen definierten Zeitraum eine Zuschlagszahlung für jede produzierte Kilowattstunde Strom vor. Für den eingespeisten Strom verhandeln beide Parteien einen Preis oder setzen den sogenannten üblichen Preis zzgl. den vermiedenen Netznutzungsentgelten an. Der Anlagenbetreiber kann den eingespeisten Strom auch selbst vermarkten.

Für den Erhalt des Zuschlages muss die Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen werden. Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 kW, die in der Allgemeinverfügung des BAFA aufgeführt sind, kann ein vereinfachtes, kostenfreies elektronisches Meldeverfahren genutzt werden. Die Eingangsbestätigung des Antrages gilt dann gleichzeitig als Zulassung. Für Anlagen, die nicht in der Allgemeinverfügung aufgeführt sind, muss ein schriftlicher, kostenpflichtiger Antrag gestellt werden.

Es ist zu empfehlen, den Antrag direkt nach der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres der Inbetriebnahme zu stellen. Da die Zulassung dann rückwirkend zum Inbetriebnahmedatum erteilt wird, ist die maximale Auszahlung des Zuschlags sichergestellt. Erfolgt die Meldung beim BAFA später, gilt die Zulassung nur rückwirkend bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag eingereicht wurde.

Bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW besteht im BAFA-Antrag ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuschlagsdauer, welche entweder 10 Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden betragen kann. Bei Mini-BHKW mit bis zu zwei kW elektrischer Nennleistung kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine Einmalzahlung in Höhe des Zuschlags für 30.000 Vollbenutzungsstunden verlangen.

Die Zahlungsdauer und die Höhe des Zuschlags ist von dem Inbetriebnahmedatum, der elektrischen Nennleistung und der Beschaffenheit der Anlage abhängig.

Der KWK-Zuschlag kann auch für modernisierte Anlagen in Anspruch genommen werden. Die Zuschlagsdauer bestimmt sich aus den aufgewendeten Modernisierungskosten im Vergleich zu den Kosten für die Neuerrichtung der Anlage: Liegen die Modernisierungskosten bei mindestens 50 % des Neuwerts, beträgt die Zuschlagsdauer 10 Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden. Bei Modernisierungskosten zwischen 25 % und 50 % des Neuwerts entspricht die Zuschlagsdauer 5 Jahren oder 15.000 Vollbenutzungsstunden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zuschläge beziehen sich auf Anlagen, die den Dauerbetrieb nach dem 19.07.2012 aufgenommen haben.

Elektrische Nennleistung der Anlage in kW	Zuschlagshöhe in ct/kWh	Zuschlagsdauer Neuanlagen	Zuschlagsdauer modernisierte Anlagen
≤ 50	5,41	10 a oder 30.000 VBh	10 a oder 30.000 VBh (50%-Modernisierung); 5 a oder 15.000 VBh (25%-Modernisierung)
51 bis 250	4,00	30.000 VBh	30.000 VBh (50%-Modernisierung);
251 bis 2.000	2,40		15.000 VBh (25%-Modernisierung)
≥ 2.000	1,80		

VBh = Vollbenutzungsstunden

Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW ist der übliche Preis als durchschnittlicher Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX des vorangegangenen Quartals definiert. Diese Daten sind der Internetseite der EEX zu entnehmen (www.eex.com → Marktdaten → Strom → Spotmarkt → KWK-Index). Die vermiedenen Netznutzungsentgelte sollen nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, ansonsten nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt werden. In der Praxis werden hierfür die jeweiligen Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers für den Strombezug in der nächsthöheren Spannungsebene verwendet.

Die Meldepflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber und dem BAFA ergeben sich aus § 8 KWKG. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen ohne Vorrichtungen zur Wärmeabfuhr profitieren von vereinfachten Regelungen. Sie melden dem Netzbetreiber bis zum 31.03. eines jeden Jahres die eingespeiste sowie die erzeugte KWK-Strommenge des vorangegangenen Kalenderjahres und, sofern die Anlage nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurde, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme des Dauerbetriebes. Wurde die Anlage nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen und überschreitet die Anlage eine elektrische Nennleistung von 50 kW, so meldet der Anlagenbetreiber die eingespeiste KWK-Strommenge, die Anzahl der Vollbenutzungsstunden sowie die eingesetzte Brennstoffart und Brennstoffmenge bis zu diesem Termin zusätzlich an das BAFA.

Übersicht zu Regelsteuersätzen, ermäßigten Steuersätzen sowie Steuerentlastungen

Die folgende Tabelle zeigt die Regelsteuersätze der Strom- und Energiesteuer auf Energieerzeugnisse sowie die ermäßigten Steuersätze, Steuererstattungen, -vergütungen und Steuerbefreiungen der Energiebeschaffung für BHKW-Betreiber:

Energieerzeugnis	Energiesteuer			
	Regelsteuersatz ohne BHKW in Euro	Ermäßigter Steuersatz in Euro	Steuerentlastung §§ 53 und 53a in Euro	Steuerentlastung §§ 53b in Euro
Energiesteuer leichtes Heizöl (je 1.000 l), Schwefelanteil: > 10 mg/kg	485,70	61,35 (>50mg/kg: 76,35)	61,35	40,35
Energiesteuer leichtes Heizöl (je 1.000 l), Schwefelanteil: ≤ 10 mg/kg	470,40	61,35	61,35	40,35
Energiesteuer auf Erdgas (je MWh)	13,90 (ab 1.1.2019: 31,80)	5,50	5,50	4,42 (berechtigte Unternehmen: 4,96)
Energiesteuer auf Flüssiggas, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen (1.000 kg)	409,00	60,60	60,60	60,60
	Stromsteuer			
	Regelsteuersatz ohne BHKW in Euro	elektr. Nennleistung ≤ 2.000 kW	elektr. Nennleistung > 2.000 kW	Steuerentlastung für berechtigte Unternehmen
	20,50	befreit	20,50	5,13

Adressen der hessischen Hauptzollämter

Hauptzollamt Darmstadt

Hilpertstraße 20 a, 64295 Darmstadt (Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt)

Telefon: 06151 9180-0

Fax: 06151 9180-190

E-Mail: poststelle@hzada.bfinv.de

Hauptzollamt Frankfurt am Main

Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main

Telefon: 069 2578290

Fax: 069 257829-4000

E-Mail: poststelle@hzaf.bfinv.de

Hauptzollamt Gießen

Grünberger Straße 100, 35394 Gießen (Postfach 10 04 54, 35334 Gießen)

Telefon: 0641 94840

Fax: 0641 9484-100

E-Mail: poststelle@hzagi.bfinv.de

Die Zuständigkeitsbereiche sind auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de) → Service → Zolldienststellen auffindbar.

Kontakt

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die hessenENERGIE. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Daniel Paschka Telefon: 0611 / 746 23 - 26

Ingo Walter Telefon: 0611 / 746 23 - 27

hessenENERGIE

hessenENERGIE

Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH

Mainzer Straße 98 - 102

D-65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 7 46 23 - 0

Telefax: 06 11 / 71 82 24

kontakt@hessenENERGIE.de

<http://www.hessenENERGIE.de>

Diese Broschüre dient der dient ausschließlich der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.